

**Satzung der Landeshauptstadt Hannover über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege**

**- Kindertagespflegegesetz -**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 576), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgendes beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen des Sozialgesetzbuchs Achtes Buch (SGB VIII) gelten für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch die Landeshauptstadt Hannover sowie die pauschalierte Kostenbeteiligung für die Inanspruchnahme entsprechender Angebote die nachfolgenden Bestimmungen.

**§ 2  
Umfang der Förderung**

(1) Die Voraussetzungen für einen Anspruch gegenüber der Landeshauptstadt Hannover auf Förderung in Kindertagespflege ergeben sich aus § 24 SGB VIII. Gefördert wird ein Betreuungsbedarf von zehn Stunden (ganztags mit verlängerten Öffnungszeiten), acht Stunden (ganztags), sechs Stunden (dreivierteltags), vier Stunden (halbtags oder als ergänzende Randstundenbetreuung) oder zwei Stunden (als ergänzende Randstundenbetreuung) täglich von montags bis freitags mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen.

(2) Bei einem Betreuungsbedarf an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen bedarf es eines besonderen Nachweises, woraus sich dieser Bedarf ergibt.

(3) In besonderen Ausnahmefällen kann die Landeshauptstadt Hannover für einen begrenzten Zeitraum auch einen Betreuungsbedarf von mehr als 10 Stunden täglich fördern, wenn nur auf diese Weise Erwerbstätigkeit bzw. Arbeitssuche, Ausbildung oder Eingliederung in Arbeit der Erziehungsberechtigten mit der Kindererziehung vereinbart werden können.

**§ 3  
Laufende Geldleistung für die Tagespflegeperson**

(1) Die laufende Geldleistung im Sinne des § 23 Abs. 1 u. 2 SGB VIII umfasst

1. ein pädagogisches Leistungsentgelt,
2. die Erstattung von Aufwendungen für Sachmittel in pauschalierter Form,

3. die Erstattung von Aufwendungen der Tagespflegeperson für Beiträge zur eigenen Alterssicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Unfallversicherung, sowie

4. einen Pauschalbetrag, wenn die Tagespflegeperson das Recht zur Belegung des Tagespflegeplatzes der Landeshauptstadt Hannover übertragen hat.

(2) Die Höhe der Leistungen gem. Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 ergibt sich aus Anlage 1. Sie werden zum 01.01. eines jeden Jahres entsprechend der Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege angepasst.

(3) Der Erstattungsbetrag für Aufwendungen zur Alterssicherung ist ein Zweihundertstel des Produkts aus dem pädagogischen Leistungsentgelt gem. Abs. 1 Nr. 1 und dem Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung, mindestens jedoch ein Betrag in Höhe des Mindestbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung.

(4) Der Erstattungsbetrag für Aufwendungen zur Krankenversicherung ist ein Zweihundertstel des Produkts aus dem pädagogischen Leistungsentgelt gem. Abs. 1 Nr. 1 und dem allgemeinen Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung, mindestens jedoch ein Betrag in Höhe des Mindestbeitrags zur gesetzlichen Krankenversicherung.

(5) Der Erstattungsbetrag für Aufwendungen zur Pflegeversicherung ist ein Zweihundertstel des Produkts aus dem pädagogischen Leistungsentgelt gem. Abs. 1 Nr. 1 und dem Beitragssatz zur gesetzlichen Pflegeversicherung, mindestens jedoch ein Betrag in Höhe des Mindestbeitrags zur gesetzlichen Pflegeversicherung. Bei Kinderlosen, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, erhöht sich der Beitragssatz zur gesetzlichen Pflegeversicherung gem. Satz 1 um den Zusatzbeitrag für Kinderlose.

(6) Die Erstattungsbeträge gem. Abs. 3 bis 5 dürfen in der Summe nicht das pädagogische Leistungsentgelt übersteigen.

(7) Die Höhe des Erstattungsbetrages für Aufwendungen zur Unfallversicherung entspricht der Höhe des Jahresbeitrages der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege.

(8) Die laufende Geldleistung wird monatlich ausgezahlt und zwar rückwirkend am Ende des Kalendermonats.

(9) Der Anspruch auf Gewährung einer laufenden Geldleistung ist ausgeschlossen,

1. wenn zwischen der Tagespflegeperson und dem betreuten Kind eine Verwandtschaft ersten Grades besteht,

2. wenn das betreute Kind im Haushalt der Tagespflegeperson wohnt oder

3. soweit die Erziehungsberechtigten für die Betreuung eine Leistung in Geld oder Geldeswert an die Tagespflegeperson oder deren Arbeitgeber erbringen; es sei denn, die Tagespflegeperson wird von den Erziehungsberechtigten abhängig beschäftigt.

#### **§ 4 Einmalige Beihilfe**

Die Landeshauptstadt Hannover kann der Tagespflegeperson eine Beihilfe von bis zu 1.000 Euro pro Jahr gewähren, wenn infolge eines schadensverursachenden Ereignisses von außen, das von der Tagespflegeperson auch durch die äußerste zumutbare Sorgfalt weder

abgewendet noch unschädlich gemacht werden konnte, eine Stilllegung des Betriebs der Tagespflegestelle droht.

## **§ 5 Kostenbeitragspflicht**

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII kann gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben werden.

(2) Die Kostenbeitragspflicht besteht auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege, z.B. durch Krankheit oder Urlaub der Tagespflegeperson oder des betreuten Kindes.

## **§ 6 Kostenbeitragsschuldner**

Zur Zahlung des Kostenbeitrags sind das betreute Kind und die mit ihm zusammenlebenden Elternteile verpflichtet. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Höhe des Kostenbeitrages**

(1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages ist abhängig von der täglichen Betreuungszeit, dem monatlichen Einkommen (s. § 8) der Kostenbeitragsschuldner über der Einkommensgrenze (s. § 9), der Anzahl der Kinder der kostenbeitragspflichtigen Elternteile, die gleichzeitig in Kindertagespflege oder Kindertageseinrichtungen betreut werden, und der Verpflegung des Kindes mit einer Hauptmahlzeit und ergibt sich aus Anlage 2 zu dieser Satzung.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird der höchste Kostenbeitrag der jeweiligen Betreuungszeit gem. Anlage 2 geschuldet, wenn und solange sich die Kostenbeitragsschuldner durch schriftliche Erklärung hierzu verpflichten. Diese Erklärung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

(3) Nehmen Kinder der kostenbeitragspflichtigen Elternteile gleichzeitig Angebote der Förderung in Kindertagespflege oder Angebote der Förderung in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen, für die die Entgeltregelung der Landeshauptstadt Hannover Anwendung findet, in Anspruch, wird für das älteste Kind der volle Kostenbeitrag, für das Zweitälteste der halbe Beitrag und für alle weiteren Kinder kein Beitrag erhoben.

## **§ 8 Einkommen**

(1) Das Einkommen im Sinne dieser Satzung entspricht dem Einkommen gem. § 82 Abs. 1 Satz 1 SGB XII, jedoch mit Ausnahme von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), des Kinderzuschlags nach § 6 a Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes, von nach Zweck und Inhalt bestimmten Leistungen und der vom Arbeitgeber gezahlten vermögenswirksamen Leistungen nach § 3 des Vermögensbildungsgesetzes.

(2) Von dem Einkommen sind abzusetzen

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,

2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,

3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 EStG nicht überschreiten,

4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben. Soweit keine höheren Beträge nachgewiesen werden, wird bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit für jeden erwerbstätigen Kostenbeitragspflichtigen pauschal ein Betrag von 1.000 Euro pro Jahr abgesetzt.

5. das Arbeitsförderungsgeld und Erhöhungsbeträge des Arbeitsentgelts im Sinne von § 43 Satz 4 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX).

6. Unterhaltszahlungen an Personen außerhalb des Haushalts des Kostenbeitragschuldners, sofern diese ihm gegenüber unterhaltsberechtigt im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind und die Zahlungen nachweislich regelmäßig erfolgen.

7. im Falle der Behinderung des Kostenbeitragschuldners oder einer Person, der er unterhaltsverpflichtet ist, ein nach dem Grad der Behinderung gestaffelter Behinderten-Pauschbetrag:

- bei einem Grad der Behinderung von 25 bis 54 %: 570 € jährlich,
- bei einem Grad der Behinderung von 55 bis 84 %: 1.060 € jährlich,
- bei einem Grad der Behinderung von mehr als 85 %: 1.420 € jährlich.

Für behinderte Menschen, die hilflos im Sinne des § 33 b Abs. 6 EStG sind, und für Blinde erhöht sich der Pauschbetrag auf 3.700 Euro. Auf Nachweis können höhere Aufwendungen berücksichtigt werden.

(3) Unter monatlichem Einkommen im Sinne dieser Satzung ist das durchschnittliche Einkommen gem. Abs. 1 und Abs. 2 der letzten zwölf Monate vor Antragstellung zu verstehen; es sei denn, dass sich bei Berücksichtigung des in den auf die Antragstellung folgenden zwölf Monaten zu erwartenden durchschnittlichen Einkommens ein höherer Kostenbeitrag ergibt. Auf Antrag des Kostenbeitragschuldners kann das bei Antragstellung aktuelle monatliche Einkommen zur Berechnung des Kostenbeitrags herangezogen werden, wenn sich daraus ein niedrigerer Kostenbeitrag errechnen würde.

## **§ 9 Einkommensgrenze**

(1) Die Einkommensgrenze ergibt sich aus

1. einem Grundbetrag in Höhe von 83 vom Hundert des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII,

2. einem Betrag für die Kosten der Unterkunft in Höhe des Höchstbetrages der Mietensstufe V gem. § 12 Wohngeldgesetz (WoGG) und

3. einem Familienzuschlag in Höhe eines auf volle Euro aufgerundeten Betrages von 70 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII für das be-

treute Kind, für jeden kostenbeitragspflichtigen Elternteil und für jede weitere Person, die von dem Kostenbeitragsschuldner überwiegend unterhalten worden ist oder wird.

(2) Für die Berechnung der Einkommensgrenze gem. Absatz 1 sind die Bestimmungen des SGB XII und des WoGG in der am 01. Januar des Berechnungszeitraums gültigen Fassung maßgeblich.

## **§ 10 Erhebungszeitraum und Fälligkeit des Kostenbeitrages**

(1) Die Kostenbeitragsschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Tagespflege. Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben und durch Bescheid festgesetzt. Im Bescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenbeitragsschuldners nicht ändern.

(2) Entsteht oder endet die Kostenbeitragspflicht im Laufe eines Monats, errechnet sich der Beitrag taggenau.

(3) Der Kostenbeitrag ist zum 1. eines jeden Monats fällig.

## **§ 11 Auskunfts- und Nachweispflicht**

(1) Die Pflicht des Kostenbeitragsschuldners, der Landeshauptstadt Hannover Auskunft zu geben sowie auf Verlangen Beweiskunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen, soweit dies für die Berechnung des Kostenbeitrags nach dieser Satzung erforderlich ist, richtet sich nach § 97 a SGB VIII.

(2) Kommt der Kostenbeitragsschuldner seiner Auskunftspflicht und Nachweispflicht nicht oder nicht in genügendem Maße nach, kann die Landeshauptstadt Hannover einen Kostenbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe der jeweiligen Betreuungszeit festsetzen.

## **§ 12 Mitteilungspflichten; Neufestsetzung**

Wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen hat der Kostenbeitragsschuldner der Landeshauptstadt Hannover unverzüglich mitzuteilen. Als wesentlich gelten Änderungen insbesondere dann, wenn sie zu einem Wechsel in der Beitragsstufe führen. In diesem Fall kann die Landeshauptstadt Hannover den Kostenbeitrag ab dem Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse neu festsetzen.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am (Datum) in Kraft.